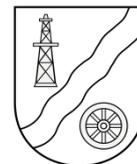


Name, Anschrift, Telefon/Fax:	Kassenzeichen:



Gemeinde Geeste
 Fachbereich II Finanzen
 Am Rathaus 3
 49744 Geeste

Ansprechpartner:	Frau Kater
Zimmer Nr.:	B 3
Tel.-Durchwahl:	(05937) 69-202
Telefax:	(05937) 69-203
E-Mail:	a.kater@geeste.de

Vergnügungssteueranmeldung für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Besteuerung nach dem Spieleinsatz (Saldo 2)
 und Monatspauschalen für andere steuerpflichtige Geräte

für den Monat _____ des Jahres _____

gemäß §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Geeste für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten in Geeste.

Berechnung der für den obigen Zeitraum zu entrichtenden Vergnügungssteuer:

Aufstellort	Gerätename	Zulassungsnummer	Saldo 2	Prozent-satz	Vergnügungs-steuer	Pauschale für Geräte ohne Gewinn-möglichkeit
Summen:						
Summe der zu entrichtenden Steuer:						

Ich versicher/wir versichern, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n.

Datum, _____ Unterschrift des Betreibers/der Betreiberin oder des/der vertretungsberechtigten Vertreters/Vertreterin

Erläuterungen

Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung sowie an allen anderen Aufstellorten 20 vom Hundert des Spieleinsatzes. Als Spieleinsatz gilt die Position „Saldo 2“ des Zählwerksausdrucks. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenen Kalendermonat bei

- | | |
|--|----------|
| 1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 | 40,00 € |
| 2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 | 15,00 € |
| 3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 720,00 € |
| 4. Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 15,00 € |
| 5. Musikautomaten | 15,00 € |
| 6. elektronischen, multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |
| 7. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulations-
sicherungszählwerk gem. § 1 Abs. 5 | |
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO | 150,00 € |
| b) an anderen Aufstellorten | 120,00 € |

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind beizufügen. Sollte in einem Monat keine Leerung der Automaten erfolgen, so ist eine Fehlanzeige erforderlich.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeinde Geeste auf das Konto bei der Sparkasse Emsland, IBAN DE91 2665 0001 0003 0000 31, BIC NOLADE21 EMS zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie bereits für Ihr Kassenkonto ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslöse Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Geeste gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Gemeinde Geeste kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80 Abs. II 1 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82 I VwGO).

Hinweise zur Zahlung

Sofern Sie für Ihr Kassenkonto noch kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, empfiehlt sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Einzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Gemeindekasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer obigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein.

Weitere Vordrucke

Entsprechende Vordrucke für die Vergnügungssteueranmeldung und das SEPA-Lastschriftmandat werden Ihnen auf Anfrage zugesandt, stehen Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Gemeinde Geeste unter www.geeste.de zur Verfügung.

Interne Bearbeitungsvermerke (wird durch die Gemeinde Geeste ausgefüllt)

1. Der vorliegenden Erklärung wird nicht widersprochen
Der vorliegenden Erklärung wird widersprochen, Bescheid fertigen
2. Sollstellung der Vergnügungssteuer
3. Zum Vorgang

Datum, Namenszeichen _____